

Allgemeine Vorbemerkungen (Qualitative Anforderungen)

1. Ausführung

Die Leistungen sind gem. den gültigen Regeln der Technik auszuführen. Dabei gelten insbesondere die Landesbauordnung, die Regelwerke DIN, VDI, VDE, ASR, TÜV, DVGW, TRGI, DGUV, die AD-Merkblätter und Ministerialerlasse der Länder, die Auflagen der Bauaufsichtsbehörden, Bezirksregierungen, Feuerwehr etc.

2. Objektüberwachung

Die dem Auftraggeber zukommenden Rechte und Pflichten werden auf der Baustelle von der eingesetzten Bauleitung der Mark-E wahrgenommen. Den Anordnungen der Bauleitung hat der Auftraggeber nachzukommen. Zwischen Auftragnehmer und der Bauleitung sind ohne Zustimmung des Auftraggebers vereinbarte Vertragsänderungen oder Nebenabreden unzulässig und unwirksam. Unterschriften der Bauleitung bestätigen grundsätzlich nur die verbindliche Kenntnisnahme ohne Veränderung der Rechtsbeziehungen, soweit nicht anderes ausdrücklich erklärt wird.

3. Schriftverkehr

Alle vertragsrelevanten Schriftstücke und Mitteilungen, die gem. VOB Teil B und VOB Teil C anfallen, sind in dreifacher Ausfertigung über die Bauleitung an die Objektüberwachung zu adressieren. Die entgegen der Vorschrift der Bauleitung oder sonstigen Bediensteten des Auftraggebers übermittelten mündlichen oder schriftlichen Erklärungen gelten als nicht abgegeben.

4. Nebenleistungen

Nachfolgend aufgelistete Leistungen sind Nebenleistungen, die mit den Einheits- bzw. Pauschalpreisen abgegolten sind und nicht zusätzlich vergütet werden:

- Stellung der notwendigen PSA für alle Monteure,
- Durchführung notwendiger Versuchsläufe und Inbetriebsetzung der Anlagen vor der Abnahme,
- Beschaffung erforderlicher Genehmigungen sowie Herbeiführung technischer Abnahmen, Besichtigungen und Übernahmepflichten durch Behörde etc. einschl. Übernahme der Kosten und Gebühren für behördliche Prüfungen und Abnahmen soweit sie durch die Vertragsleistung des Auftragnehmers bedingt sind,
- Wahrnehmung aller gemäß öffentlich rechtlichen Vorschriften den Auftraggeber betreffende Anzeigepflichten sowie Führung aller von den Behörden geforderten Nachweise,
- Stellung des verantwortlichen Fachbauleiters im Sinne der jeweiligen Landesbauordnung, der spätestens zwei Wochen vor Baubeginn zu benennen ist,
- Beschaffung aller für die Durchführung der Leistungen erforderlichen öffentlich rechtlichen Genehmigungen,
- Laufende Reinigung sowie gründliche Endreinigung der Baustelle,
- Fracht und Verpackung, Rücksendung der Verpackung auf eigene Gefahr des Auftragnehmers, das Ablagen, Transportieren innerhalb der Baustelle, einwandfreie Lagerung und insbesondere Schutz der Bauteile bis zur Abnahme,
- Die Bereitstellung des erforderlichen Aufsichtspersonals wie Ingenieure, Techniker oder Meister (Monteure nur nach vorheriger Zustimmung),
- Sämtliche Ausbesserungs- und Unterhaltungsarbeiten an eigenen Leistungen und zum Einbau übernommene Leistungen des Auftraggebers bis zur Abnahme,
- Das Anfertigen von Abrechnungsplänen bei Leistungen die auf Nachweis abgerechnet werden,
- Das Überprüfen der Leistungsbeschreibungen/- abgrenzungen und Ermittlung eines Pauschalpreises sofern dies zur Ausführung der Leistungen vereinbart ist,
- Das Erstellen von Berechnungsunterlagen für Auslegung und Dimensionierung, Sicherheitseinrichtungen etc. Soweit Berechnungsunterlagen gestellt werden müssen diese verantwortlich geprüft und bei Richtigkeit seitens der Bauleitung unterschrieben anerkannt werden. Eine Haftung für seitens des Auftraggebers gestellte Berechnungsunterlagen ist ausgeschlossen,
- Das Anfertigen von Montageplänen anhand der dem Auftragnehmer zur Verfügung gestellten Ausführungszeichnungen. Die Pläne sind in 1-facher Ausfertigung jeweils in Papierform und in digitaler Form vor Beginn der Montage der zur Genehmigung vorzulegen.
- Sämtliche Leistungen sind in die vom Mark-E gestellten Pläne einzutragen. Wenn erforderlich, sind diese Pläne durch Detailpläne zu ergänzen. In den Montageplänen sind alle Anlagenteile aufzuführen. Zu den Montagezeichnungen gehören Grundriss-, Detail- und Schaltschemata. In die Schemata sind alle wesentlichen Leistungsdaten einzutragen. Der Auftragnehmer hat dafür zu sorgen, dass Mark-E stets im Besitz der gültigen Montagepläne sind. Notwendige Änderungen sind umgehend vorzunehmen. Die Montagearbeiten sind ausschließlich anhand genehmigter Montagepläne durchzuführen! Die Verantwortung und Haftung des Auftragnehmers wird durch die Prüfung der Montagepläne durch Mark-E nicht eingeschränkt.
- Das Übermitteln von Informationen und Unterlagen an alle, an der Erstellung des Projektes beteiligten Firmen, mit denen zur Funktion der Anlagen erforderlichen Unterlagen. Das gilt besonders für Angaben der Leistungen, Anschlusswerte, Lage der Anschlüsse usw. Soweit die auszuführenden Arbeiten mit den Leistungen anderer Firmen in Berührung kommen ist der Auftragnehmer verpflichtet seine Arbeiten so zu koordinieren, dass ein reibungsloser Ablauf und die Einheitlichkeit der Gesamtfunktion gewährleistet ist.

Dem Auftraggeber sind nach Abschluss der Arbeiten Betriebs- und Wartungsanweisungen auszuhändigen. Die Unterlagen sind in digitaler Form mit der Schlussrechnung abzugeben. Die Unterlagen müssen gem. BHKs-Regel 2001 zusammengestellt sein.

5. Stundenlohnarbeiten

Stundenlohnarbeiten dürfen nur auf besondere schriftliche Anweisung der Bauleitung und nur in dem dort festgelegten Umfang ausgeführt werden. Die Stundenzettel müssen Angaben über Namen, Beruf und Tarifgruppe der Monteure, die geleistete Stunden je Monteur, Art und Ort der Arbeiten, Materialverbrauch, Gerätevorhaltung sowie Skizze der Montageleistung enthalten. Vergütet wird der Lohnaufwand aufgrund anerkannter Stundenzettel. Von der Bauleitung nicht unterzeichnete Stundenzettel gelten als nicht anerkannt. Es werden die Stundensätze gemäß Angebot bezahlt, ohne weitere Zuschläge. Der Materialverbrauch und die Gerätevorhaltung sind nach gültigen und üblichen Preisen von Großhändlern abzurechnen. Personal für die Beaufsichtigung von Stundenlohnarbeiten wird nicht bezahlt. Werden mehrere Arbeitskräfte eingesetzt, so werden jeweils ein Monteur und entsprechende Helferstunden anerkannt.

Der Auftragnehmer hat die Stundenzettel täglich von der Bauleitung quittieren zu lassen und die Stundenlohnarbeiten wöchentlich abzurechnen. Erst nach Prüfung durch die Objektüberwachung und den Auftraggeber gelten die Leistungen als anerkannt. Für Stundenlohnarbeiten gelten die Abrechnungs- und Zahlungsbedingungen des Auftraggebers. Sollte nachträglich festgestellt werden, dass Stundenlohnarbeiten durch Vertragspositionen-/leistungen abgegolten sind, erfolgt keine Verrechnung. Die vereinbarten Stundenlohnsätze gelten auch für Arbeiten die nicht mit dem eigentlichen Auftrag zusammenhängen. Alle Stundenlohnarbeiten werden aufgrund der Bedingungen des Hauptauftrages erbracht und fallen unter die Haftung und Gewährleistung des Auftragnehmers.

6. Bautagesberichte

Der Auftragnehmer hat täglich einen Bericht in Kurzform über den Arbeitskräfteeinsatz auf einem Formblatt zu erstellen. Der Bericht muss Angaben über Belegschaftsstärke (Ingenieure, Meister, Monteure, Azubis, Helfer usw.), den Geräteeinsatz, stichwortartige Arbeitsbeschreibungen, insbesondere Beginn und Ende wesentlicher Arbeiten, Arbeitsbedingungen und besondere Ereignisse ausweisen. Die Unterlagen sind wöchentlich der Bauleitung vorzulegen.

7. Baustellenverordnung und Lagerplatzverteilung

- Alle Werkstätten, Baustofflager, Arbeitsplätze und Unterkünfte dürfen nur von einem von der Bauleitung genehmigten Plan errichtet werden. Bei befristeten Platzanweisungen hat die Bauleitung das Recht, falls es der Baufortschritt erfordert, Räumung zu verlangen. Der Auftragnehmer hat kein Recht von Mark-E die Bereitstellung von Aufenthalts- und Lagerräumen sowie Parkplätzen auf dem Baugelände zu verlangen. Die Zu- und Abfahrten sind in sauberen Zustand zu halten und dürfen nicht als Lagerplatz benutzt werden.
- Bauschutt und alle sonstigen Abfälle dürfen auf der Baustelle weder gestapelt noch verfüllt werden. Sie sind sofort nach Beendigung der jeweiligen Arbeiten aus dem Gebäude und vom Gelände zu entfernen. Jeder Unternehmer hat für sein Gewerk die Baustelle mindestens einmalig zum Wochenende gründlich auf seine Kosten zu reinigen. Sämtlicher Abfall muss getrennt nach unterschiedlichen Materialien gesammelt und abtransportiert werden. Der Auftragnehmer hat sich an dieses System zu halten und muss dafür Sorge tragen, dass diese Regelung durch seine Mitarbeiter eingehalten wird. Der Auftragnehmer ist verpflichtet für die Beseitigung verbleibender Abfälle und Rückstände die Kosten anteilig zu tragen und die Kostenaufteilung der Bauleitung anzuerkennen.
- Die Baustelleneinrichtung umfasst den Auf- und Abbau, den An- und Abtransport, sowie die Vorhaltung unter anderem von Unterkünften, Lagern, Ver- und Entsorgung einschl. Energie- und Wasserverbrauch, Telefon etc. für eigene und Nachunternehmerleistungen, Baustellenbeleuchtung, Winterbauschutzvorrichtungen, Montageplätzen, Absperrungen, Schutzvorrichtungen für bestehende Baulichkeiten oder die Umwelt.
- Bestandteil ist das arbeitstäglige Verschließen der Teile der Baustelleneinrichtung, soweit sie dem Zugriff Dritter entzogen werden müssen, das Schließen der Gebäudeeingänge einschließlich der Provisorien sowie die Kontrolle darüber im den Umständen der Baustelle entsprechenden erforderlichen Umfang.

8. Qualitätsversprechen

- Die Mark E Effizienz GmbH ist seit 2017 nach ISO 9001 zertifiziert und garantiert ein hohes Qualitätsversprechen. Alle Lieferanten sind deshalb gehalten eine gleichwertige Qualität zu liefern. Neben dem Einsatz qualifizierter und regelmäßig geschulter Mitarbeiter wird die Einhaltung zertifizierter Qualitätsansprüche (1-9) vorausgesetzt.

9. Sonstiges

- Bei der Abgabe des Angebotes ist die „Freistellungsbescheinigung zum Steuerabzug bei Bauleistungen“ gem. § 48 Abs. 1 des Einkommenssteuergesetzes (EstG) beizufügen.
- Seit dem 10.06.1998 ist die Verordnung über „Sicherheits- und Gesundheitsschutz auf Baustellen“ (Baustellenverordnung - BaustellV, BGGI, I S. 1283) in Kraft. Damit wird europäisches Recht (EU - Baustellenrichtlinie 92/57/EWG) in nationale Regelungen umgesetzt. Die Regelung ist bei der Ausführung der Arbeiten einzuhalten.